

Satzung zur Änderung der Gremienwahlordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Vom 1. Dezember 2023

Aufgrund § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 30. November 2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gremienwahlordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel vom 31. Mai 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 53) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in § 17 die Worte „und Bekanntmachung“ angefügt.
2. Die §§ 23-30 der Inhaltsübersicht werden die §§ 23 bis 27
3. Die §§ 23 bis 27 der Inhaltsübersicht (neu) werden wie folgt gefasst:
„§ 23 Stimmabgabe bei der Urnenwahl
§ 24 Briefwahl bei Urnenwahl
§ 25 Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit
§ 26 Auszählung der Briefwahl
§ 27 Auszählung der Urnenwahl“
4. Die §§ 31 bis 39 werden die §§ 28 bis 36.
5. § 4 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie wird von der Wahlleitung nach dem Niemeyer-Verfahren ermittelt.“
6. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Senat beschließt, ob die Wahl als Briefwahl oder Urnenwahl mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei der Urnenwahl ist der Stichtag der erste Tag der Stimmabgabe. Im Falle einer Urnenwahl müssen die Stimmen an zwei aufeinander folgenden Tagen auf den jeweiligen Campus abgegeben werden können (Wahlzeit).“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „elektronische Wahlen“ durch das Wort „Urnenwahlen“ ersetzt.
8. In § 13 Absatz 2 Ziffer 7 wird das Wort „Bemerkungen“ durch das Wort „Geschlecht“ ersetzt.
9. In § 16 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift die Worte „und Bekanntmachung“ angefügt.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge sind vom 47. bis zum 43. Tag vor dem Stichtag in geeigneter Weise den Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Das Geschlecht wird nicht veröffentlicht. Wird die Frist nach § 15 Absatz 1 Satz 2 verlängert, sind die Aufstellungen vom 42. bis zum 39. Tag vor dem Stichtag zugänglich zu machen. Dies ist auch online möglich, wenn sichergestellt ist, dass nur die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Einsicht nehmen können. Einwendungen gegen die Wahlvorschläge sind unverzüglich bei der Wahlleitung geltend zu machen.“

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Endgültige Wahlvorschläge

Spätestens am 30. Tage vor dem Stichtag erstellt die Wahlleitung aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge eine Gesamtliste der Kandidierenden. Die Reihenfolge der Kandidierendenpaare auf der Gesamtliste und damit auch auf den Stimmzetteln wird durch elektronisches Zufallsprinzip bestimmt.“

12. In § 22 werden die Absätze 5 und 6 gestrichen.

13. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Stimmabgabe bei der Urnenwahl

(1) Die Wahlberechtigten wählen auf dem Campus, an dem der Studiengang durchgeführt wird, in dem sie eingeschrieben sind. Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten wählen auf dem Campus Kiel. Die Möglichkeit der Stimmabgabe an den Wahltagen ist zwischen 9 und 15 Uhr vorzusehen.

(2) Die Wahlberechtigten müssen sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder ihrem Hochschulausweis mit Bild ausweisen und erhalten die Stimmzettel. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Die Stimmzettel werden gefaltet und in die verschlossenen Urnen gesteckt.“

14. Die §§ 24 und 25 werden gestrichen.

15. § 26 wird zu § 24

16. § 24 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 24 Briefwahl bei Urnenwahl

(1) Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind durch die Wahlberechtigten beim Wahlamt zu beantragen. Der Antrag muss spätestens 18 Tage vor dem Stichtag im Wahlamt eingehen.

(3) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß §§ 19, 20 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit

dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der Stimmabgabe bei der Urnenwahl ausgeschlossen.

(4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der Wahlzeit zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind zu sammeln und gemäß § 26 auszuzählen.

17. § 27 wird gestrichen.

18. Die §§ 28 bis 39 werden die §§ 25 bis 36.

19. In § 26 Absatz 4 Ziffer 2 (neu) werden die Worte „entweder keine oder“ gestrichen.

20. § 27 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 27 Auszählung der Urnenwahl

Die bei der Urnenwahl abgegebenen Stimmen werden nach obigem Verfahren ausgezählt. Erfolgen die Wahlen gemeinsam mit den Studierendenschaftswahlen, sollen Vertreterinnen oder Vertreter des Wahlausschusses der Studierendenschaft anwesend sein.“

21. § 29 Absatz 2 (neu) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlleitung informiert die Mitglieder der Hochschule über die Bekanntgabe der Wahlergebnisse.“

22. § 31 (neu) wird wie folgt geändert

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die gewählten Mitglieder sind von der Wahlleitung zu informieren.“

b) Absatz 3 (alt) wird zu Absatz 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 1. Dezember 2023

Prof. Dr. Björn Christensen
Präsident der Fachhochschule Kiel